

Bergkameraden Stuttgart e.V.
Verein für Skilauf, Bergsteigen und Wandern



Satzung

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 21. Januar 1965
mit Änderungen bis zum 20. Mai 2011



VI. Der Vorstand

§ 9

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

a) Gruppe 1: 1. Vorstand Kassierer Hüttenbelegung Hüttenleiter Technik Schriftführer	b) Gruppe 2 2. Vorstand 3. Vorstand Jugendleitung Sportliche Leitung Wanderwart
---	--
2. Alle Vorstandsmitglieder, außer dem Vertreter der Vereinsjugend, werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vertreter der Vereinsjugend wird von der Vereinsjugend gewählt Vorstand i. S. § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Sie sind je einzeln zur Vertretung des Vereins vor Gericht und gegenüber Dritten vertretungsberechtigt. Sie sind hierbei (im Innenverhältnis) an die Beschlüsse des Vorstandes i. S. Abs. 1 gebunden.
3. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
5. Zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte und berichten der Mitgliederversammlung. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
6. Für die Verwaltung der Vereinsanlagen bestellt der Vorstand einen Verwalter, dessen Dienstverhältnis vertraglich geregelt wird.
7. Der Ältestenrat, der von der Mitgliederversammlung ebenfalls alle 2 Jahre wieder gewählt wird, besteht aus 3 Personen und hat folgende Aufgaben:
 - a) Unparteiische und sachliche Prüfung von Beschwerden.
 - b) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins und des Vereinsvorstandes.
 - c) Entscheidung als Berufungsinstanz bei Ausschlüssen aus dem Verein.
 - d) Prüfung der Vereins- und Vorstandsprotokolle. Diese sind dem Ältestenrat jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres vorzulegen.



VII. Auflösung des Vereins

§ 10

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
2. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gesamten Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts auf den Württembergischen Landessportbund zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.